

§ 243 StGB

(1) In besonders schweren Fällen wird der [Diebstahl](#) mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der [Täter](#)

1. [Zur Ausführung der Tat](#) in ein [Gebäude](#), einen Dienst- oder Geschäftsraum oder in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem falschen [Schlüssel](#) oder einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug eindringt oder sich in dem Raum verborgen hält,
2. eine [Sache](#) stiehlt, die durch ein verschlossenes [Behältnis](#) oder eine andere Schutzvorrichtung gegen [Wegnahme](#) besonders gesichert ist,
3. [gewerbsmäßig](#) stiehlt,
4. Aus einer Kirche oder einem anderen der Religionsausübung dienenden [Gebäude](#) oder Raum eine [Sache](#) stiehlt, die dem Gottesdienst gewidmet ist oder der religiösen Verehrung dient,
5. eine [Sache](#) von Bedeutung für Wissenschaft, Kunst oder Geschichte oder für die technische Entwicklung stiehlt, die sich in einer allgemein zugänglichen Sammlung befindet oder öffentlich ausgestellt ist,
6. stiehlt, indem er die Hilflosigkeit einer anderen [Person](#), einen [Unglücksfall](#) oder eine [gemeine Gefahr](#) ausnutzt oder
7. eine Handfeuerwaffe, zu deren Erwerb es nach dem Waffengesetz der Erlaubnis bedarf, ein Maschinengewehr, eine Maschinenpistole, ein voll- oder halbautomatisches Gewehr oder eine Sprengstoff enthaltende Kriegswaffe im Sinne des Kriegswaffenkontrollgesetzes oder Sprengstoff stiehlt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 bis 6 ist ein besonders schwerer Fall ausgeschlossen, wenn sich die Tat auf eine geringwertige [Sache](#) bezieht.